

So stellten beide Parteien, d. h. die Wählergruppen der VU und der FBP, z. B. zu den Landtagswahlen 1978 für den Wahlkreis Oberland je 9 Kandidaten und für den Wahlkreis Unterland je 6 Kandidaten auf, aber keine Ersatzkandidaten. Die VU gewann im Oberland 5 Mandate, die FBP 4 Mandate.¹³³ Da jede Wählergruppe in jedem Wahlkreis ebensoviele stellvertretende Abgeordnete erhalten darf, als ihr Abgeordnete zugeteilt werden, erlangte die VU im Oberland 4 stellvertretende Abgeordnete, weil von den 9 Kandidaten nur mehr 4 nichtgewählte Wahlkandidaten zur Verfügung standen. Hätte die VU auch Ersatzkandidaten aufgestellt, so hätte sie total 5 stellvertretende Abgeordnetenmandate, d. h. ebensoviele wie ordentliche Mandate, beanspruchen können. Die FBP erhielt demgegenüber im Oberland 4 Mandate. Daher wurden von den 5 nichtgewählten Wahlkandidaten die stimmenzahlmässig ersten 4 zu stellvertretenden Abgeordneten erklärt. Im Oberland ergab sich somit aufgrund der Wahlen 1978 folgende Lage: mit Ausnahme eines einzigen Kandidaten (diesmal bei der FBP) galten sämtliche von den Wählergruppen aufgestellten Kandidaten als gewählt, sei es als Abgeordnete, sei es als stellvertretende Abgeordnete. Da das Mandatsaufteilungsverhältnis im Oberland zwischen beiden Parteien schon in den Wahlen 1974, 1970, 1966 und weiter zurück ein solches von 5 : 4 bzw. 4 : 5 war, trifft das oben Gesagte auch für vorangegangene Wahlen zu.¹³⁴

Dem Unterland stehen 6 Mandate zu. Hier besteht z. B. seit 1970 (1970, 1974 und 1978) zwischen beiden Parteien ein Mandatsverhältnis von 3 : 3. Folglich waren alle jeweils von den Wählergruppen aufgestellten Kandidaten gewählt, sei es als Abgeordnete, sei es als stellvertretende (je 3) Abgeordnete.¹³⁵

Demnach gelten, für das ganze Land betrachtet, beim heutigen Stärkeverhältnis der beiden Parteien, mit Ausnahme eines einzigen Kandidaten im Oberland, jeweils sämtliche Kandidaten beider Parteien, die vom Volk gewählt wurden wie auch die vom Volk gerade nicht gewählten, als gewählt, sei es als Abgeordnete, sei es als stellvertretende Abgeordnete.¹³⁶ So hält ein Kandidat nicht deswegen Einzug in den Landtag, weil das Volk ihn wählt, sondern weil ihn die VU oder die FBP

¹³³ Vgl. Dokumente 1938—78, 513.

¹³⁴ Dokumente 1938—78, 454, 390, 336, 288.

¹³⁵ Dokumente 1938—78, 390, 454, 513.